

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BlmSchG/Bereich-Immissionsschutz/> öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU MM unter der vorbezeichneten Adresse schriftlich oder elektronisch (poststelle@stalumm.mv-regierung.de) angefordert werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen unter der Tel.-Nr.: 0385 58867501 zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 553

Bescheid zur Genehmigung des Systems der Recycling Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) für das Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 4. Dezember 2020

Teil A

I Entscheidung

Auf Antrag der Recycling Dual GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 26. August 2020 (PE 31. August 2020) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG M-V genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, folgenden

Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den anderen Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG M-V erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Absatz 1 Satz 1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG M-V gemäß § 18 Absatz 3 VerpackG feststellt, dass die Antragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Absatz 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

II.2 Auflagen

II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Absatz 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010 (GVObI. M-V S. 642) erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird entsprechend des Berechnungsmodells der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf Grundlage des Marktanteils, der gemeldeten Erfassungsmengen, Erfassungskosten, Verbrennungspreise und der bei den öRE zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelte für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vom LUNG M-V berechnet.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG M-V bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG M-V, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Absatz 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

II.2.6 Nachzureichende Unterlagen

Bis zum 31. März 2021 sind alle gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 VerpackG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachweislich zu erfüllen.

Soweit noch keine Verträge zum Nachweis der flächendeckenden Einrichtung des Systems gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 VerpackG vorgelegt wurden, sind diese bis zum 31. März 2021 dem LUNG M-V nachzureichen. Dem LUNG M-V sind ergänzend zu den bisher eingereichten Antragsunterlagen auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG abgeschlossene Verträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung der Fraktion PPK in der Landeshauptstadt Schwerin, den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte (MSE) und Nordwestmecklenburg (NWM) bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Soweit noch keine Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG vorliegen, sind diese dem LUNG M-V bis zum 31. März 2021 nachzureichen. Die Antragstellerin hat dem LUNG M-V auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG mit den Landkreisen MSE, NWM und der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen oder der Unterwerfungserklärungen unter diese Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 Absatz 7 Satz 3 VerpackG bis zum 31. März 2021 nachzureichen.

III Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, angeordnet.

IV Bekanntgabe

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Absatz 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

V Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 554

Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 21. Dezember 2020

Nach §§ 82 Absatz 1 und 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) sind bis zum 22. Dezember 2020 für die Flussgebietseinheiten (FGE) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGE Elbe, Oder,